



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

CXXXVI. Lüdeke von Quitzow's Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft, aufgerichtet im J. 1557.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

fampt dem Rahte zu perleberck beuelli gefchehen, den gerichtschreiber auch zuuororden, vnd beide den landtrichter vnd den gerichtschreiber vermoge der Ordnung anzuweisen, das gerichte zu bestellen vnd zu halten, Actum Coln an der Sprew, Dinstags nach Dorothea, Anno dni. 1547.

Nach dem Original.

CXXXVI. Lüdeke von Quitzow's Vertrag zwischen Rath und Bürgerchaft, aufgerichtet im J. 1557.

Zu wissen vnd kundt sey Idermeniglichen, den dieser vortrag vorkumpt, denselbigen sehen oder horen lesen. Nachdem sich zwischen vns Burgermeistern vnd Radtmannen, alt vnd New, ahn einem, werck vnd gemeine der Stadt perlebergk anders theils, allerlei gebrechen halber Irrung erhalten, Daher furnemblick erregt vnd erwackfen, Das ein Radt zw gemeiner Stadt nutz ein Schaferei vff Irem Stadtfelde antzurichten vnd zu erbawen bodacht, des sich doch werck vnd gemein aus vrfachen beschweret, In sollichen baw vff des Rads mennigfaltiges ansuchent nicht willigen wollen, vnd deswegen gedachte Wercke dieselbe vnd andre Ire beschwerung meher, so sie widder den Radt bisdaher gehabt vnd zu habend vormeinett, ahn den Durchleuchtigsten hoichgeborn Fursten vnd hern, hern Joachim, Marggraf zw Brandenburg etc., als den Landsfursten klagend gelangenn lassen, Auch zw bosichtigung vnd vorhor sollicher gebrechen den Durchleuchtigsten Hoichgeborn Fursten vnd hern, hern Johans George, Marggrafen zw Brandenburg etc., vnserm gnedigen hern, Hoichdachtens vnfers gnedigsten Chur- vnd Landsfursten freundtlichen lieben Szon, neben den Edlen, Gestrengen vnd Erenuhesten Hern Magnus Ganfen, hern zw putliff, Curdt Rhorn, Heuptman der prignitz vnd Lands zw Ruppin, vnd George Blanckenbergk, Amptman vff Goldbeck, zw Commissarien widder den Radt erhalten, vnd ob woll die parte vor hoichgedachten Fursten neben den zwgeordneten Commissarien des handels zu gewaren gehabt, das democh der Gestreng, Erenuhester vnd Erbar Ludtke von quitzow, Erbfessen vff Stanenow, itzo in perlebergk sich heuslich aufhaltende, vnser allerseits sonderliger grosgunstiger ghunner vnd getrewer, freundtlich lieber Nachtpare, als ehr diese Dinge erfahren, Dieselben vor sich selbst dahin vnd was besorglich veraidt, vnkosten, widderwillen, Vneinigkeitt vnd allerlei weiterung mehr daraus zu besorgen vnd erfolgen michte, bewogen, vnd derowegen zw abwendung der vorhandenen Commission guter getrewer wolmeinung, des man sich Jegen ihm hoichlich zu bedanken, Vns den Radt, auch werck vnd gemein so weit bohandelt vnd boredett, das vor eins Jeden deils, von gedachten Ludtke von quitzow, vorordenten vtschat, als Fünffe personen des Rads vnd Fünffen aus den Gewercken, die gebrechen zw güttlicher vorhor vnd handelung gedien vnd kommen, Vnd seint folglich derselben aller Irer Irrungen vnd fehl nach notturfftiger vorhor durch den gedachten vorordenten vtschott als vnderhendelern mit der andern allen beiderseits Als des gantzen Rades vnd der gantzen Wercke vnd gemeine gutem Wissen vnd Willen voreiniget vnd vortragen, dergestalt vnd also. Erstlich will Radt, Werck vnd gemeine zw zeiten Weilands hoichlöblicher vnd seliger gedechtnus, hern Marggraffen vnd Churfursten Johans zeitten, durch den auch seliger gedechtnus, hern wedigen Bischoff zw Haulbergk, luett eins vffgerichteten vortrags, des datum steitt: Spadow, ahn Sontage Fabiani et Sebestiani, Anno 1482, Vnd den abermals durch den auch Hoichlöblicher vnd gotseliger gedechtnus, hern Marggraf vnd Churfursten Joachims, vnfers itzigen Chur- vnd Landsfursten Vatern seligen personlich, luett eins vffgerichteten Reccesses, welchs Datum ist: perlebergk, Donnerstag post Misericordias domini, Im 1522 Jar hiebuorn vortragen seint worden, das

dieselbigen vortrage vor allen Dingen, in all ihren puncten vnd Articeln, krefflich pleiben, vnd wo di hiebevor etwas vberschritten sein mochten, denselben hinfuro alle mngliche wirkliche folge schein soll. Sonderlich aber, nachdem sich Werck vnd gemeine der Rechnung, so Ihnen ein Radt aller Jar zu thun schuldig, etwas beschweret vnd di etzlicher massen nicht klar gnugsam erachtet, der Radt aber dieselbe aus vrsachen, das fast der meheren theill Burger Ihre gantze schöffte Jerliches nicht entrichtet, daruber vill vnd mennigfaltige Retardation sich heuffeden, nicht gewußt, Ist derowegen an allen theilen einhellich beschlossen vnd angenommen, das hinfuro ein Igleicher Burger vnd Einwohner dieser Stadt, so schöffspflichtig, niemandt aufgenomen, zwischen Michaelis vnd Lucien alle Jar, wen ehr derowegen vom Rade Vorbescheyden, sein geburlicget vorschott vnd angefetzte pfundschos gantz geben soll. Wurde aber Jemand vnuormugen dermassen vom Rade befunden, das ehre in der Zeitt nicht gantz vffzubringend vermochte, Soll Ihm femer doch nicht lengk, dan vierzehnen tage vor Lichtmess, frist gegeben werden. Da aber derselbte vff di Zeitt mitt Botzalung des gantzen schoffes auch sumich sein würde, Soll ein Radt demselbigen solliche vnd so stadtliche pfende nhemem, die sie alsbald vorkeuffen vnd sich des schoffes daran vor Lichtmess erholen können. Die Schott retardaten aber, vor datum ditz brieffs nachstendich, Will ein Radt vff leidlige tagzeit, wie sie sich mitt den debitoren voreinigem werden, botzalt nhemem, Vnd wan den innerhalb vorgeschriebener tagzeit ein Jeder schotpflichtiger sein gantzes schott Jerliches geben soll oder sich ein Radt durch angetzeigte mittell der pfandung erholen will, Szo will auch ein Radt alle Jar dergestalt mitt klarer Rechenchaft gefast sein, der sich werck vnd gemein hath billig nicht zuboclagen. Als den auch werck vnd gemein di Chur der Burgermeister vnd Radtmäner, in dem das dj gantz nahe vorwanten zw gleich zw Rade gekoren, etwas angefuchten Vnd in allerlei bedencken demselben hinfuro ein geburliche masse zu geben gebethen, hatt men Inen darein auch gewillertiget vnd alffort (Doch Churff g. als des Landsfursten declaration zw Jeder zeit furbohellich) radtsam erachtet vnd geschlossen, das ausserhalb der itzigen, so zw Rade sitzen, hinfuro nicht Vater mitt dem Szo noch Tochtermennern, auch nicht zwen brueder zwgleich zw Rade erwelet sollen werden, noch sitzen. Da aber dennoch eins Burgermeisters oder Radthern Tochter Man der geschicklichkeit furfolll wurde, das ehr mit Rade der wercke dem Radtsuell dienstlich befunden, Magk derselbe deswegen mitt der whale nicht vorbeigangen werden. Szo vill aber den Artikel des Schoffes belangend, als das bissher in itziger mechtigen auflage bei Eiden zuschossen Aus vrsachen vorpleiben, Ist auch nochmals allerseits geschlossen vnd bewilliget, das alle schofbar gueter, als heuser, Ecker, alle stehende Erbe, liggende grunde vnd was daruber meher schotbar seyn soll, vff eine gewisse Taxa, wie ein Radt dieselbe vor gutt vnd sonderlich vor dem Landsfursten, vnsethlichen dem vorigen Recefs vorantworten mugen, vorschoffett sollen werden, doch das ein Radt alwege dje gleicheitt halten vnd fleißig vffsehen haben soll vnd will, damitt sich niemand der vngleicheitt zu beschweren. Was der Stadt vhefte, als der Welle, Meuren vnd anders belangend, will ein Radt die notturffte von Jar zw Jar beschaffen vnd dj vnwonliche vrsperungen bei den Meuren, sonderlich dj Schweinekauen, abschaffen, Ingleichen die gericht dermassen hinstellen, damitt Jederman vff sein ansochent Rechts vorhulffen vnd dj straffbaren gestraffet mugen werden, Auch den gerichtigen Procefs nach gelegenheit vffs keiser Recht reformiren vnd halten den Sachsen fallen lassen. Es haben sich auch Rath, werck vnd gemeinte der policei vnd fischerei vorgeleichett lautt daruber in den Statuten einer vorfasseten Ordnunge bei darein vorleiben peen vnd straffe. Dieweill den auch ein merkliche Vorwustung der holtzung Im Rostock vnd sonst vffen Stadtfeld entfundend vnd, da den mitt zeitigen einsehende vnd ernster straffe nicht gewherett, ewig vnderganck derselben zu besorgen, Ist allerseits einhellich geschlossen, das zw vorhuetzung grosser Vorwustung bei straffe gelds vnd des gefengknuffes dj holtze, beide, hartte vnd weiche, sollen geheget vnd hinfuro ein

Holtz Voigt vom Rade angenommen vnd gehalten foll werden, Zw wellichs befolbung ein Igllicher Haufslender vom Jeden hufslande Jerlichs einen lubifchen schillingk dem Rade entrichten will vnd foll. Zw erfattung der Wendholtz, fo von alters den hufslendern zuftendich gewest fein foll, vorm Jare den Wanpauren*) vff Ihr mennigfaldigs anfochen zw wifchen aufzuraden erlaubt vnd verdeilet, Will ein Radt den Hufslendern die weiche holtzung vffe groffen wifchen, vffim kodamme, in der krummen Viten vnd vffim Boickhorft (doch dar vffe Boickhorft fteyger holtz mitt willen des Rades gehowen magk werden) iegen vnd ahn stadt der kaueln in der wendholtz howen laffen. Dieweill auch Jurge Arndt Hentzen zum walle, Achim Bussen, Hans Grafsmanne vnd andre meher Zu Iren heufern newlich vnd vor Jaren etzlige ortter Im Rostock zw Wifchen aufzuraden gegeben, Aber dieselben daruber mehr, als Ihnen woll gebuerett, ingeradett sollen haben, Willen Radt vnd Wercke dj ortt bosichtigen vnd ein Radt dj gebuer darein boschaffen. Es sollen aber hinfuro keinen Wanpauren im Rostock noch Weide, holtz, wifche gegeben, noch sonst andere ortter zu Wifchen ohn wissen vnd willen der alten vnd neuen Rade, Auch der gewercke gemachett noch aufgeradett werden. Damitt auch die Hospitall des heiligen geistes vnd S. Görgen mitt gnugfamen vnd vnuordechtigen vorforget fein mügen, Alis will ein Radt alwege dem heiligen geiste zween Radts personen vnd zwo aus den gewerck oder gemeine, vnd S. Jurgen Ein Radsperson aber neben den zwo auch aus gewerken oder gemeinen zw vorweisen vorordenen, von denselben auch alle Jar vnuorzogliche Rechnung nhemenn. Die Frieheitten aber in vornemen Hospitale alten Burgern vnd Burgerfchafft vnd keinen Pauren oder frombdelingen vmb ein zimlichs zukomen lassen. Ingleichen will ein Radt aus Iren Mitteln der Schuelen auch zween oder meher Prefides vnd vorweiser setzen, Darauff zu sehen, das dj Jugent mit notturfftigen dienstlichen disciplin, institution vnd lehre versehen vnd informirt werde, Auch den Burgers- oder Stadtkindern, fo geschickt, vor andern frombden dj schueldienste gönnen vnd zuftaten. Vnd weill dan Werck vnd gemeine in den bow angezogener Schaferej vff ditzmall nichte zu boreden noch darein willigen wollen, vnd den in geringsten nichts ahn gebewte furgenomen, Alfs will ein Radt vom selbigen baw itzo guetwillich abstehen vnd hinfyro ohn Willen der Wercke damitt nicht follenfaren. Mitt dem bolbrucke vnd kluiß aber, sonderlich das dem kluisener, uihzucht oder huete nicht gestattett, Item das Ihm präuen Roickwandt vnd Jerligen Roggen entzogen, Will ein Radt also die gebuer allenthalben boschaffen, damitt sich Werck vnd gemein deffals nicht weiter zu boschweren, Doch das ein Radt zu Bolbrugge nicht ander viehe dan Wie bethir etzlige Sweine, auch nicht mehr dan in drieffig houpter kho vihe darunder koye, keluer, ochsen vnd Rinder vorftanden sollen werden, halten will vnd sonsten der Burger vnd ander viehe, wie bether gesehen, dafelbst in dj Weide nicht angenommen foll werden.

Vnd sollen vnd wollen hiemitt beide parthien obertzalten auch aller andere artickell, fo sie Jennige meher bisdaher widder einander muchten gehabt haben oder zu habend vormeinert, gantzlich vnd zum grunde endtfecheiden, gericht, geflicht vnd vortragen fein, auch alle sachen hiemitt todt fein vnd pleiben, Haben auch allfortt ein theill das ander aller vnd Jeder gebrechen vnd zusprache, wie dj fein muchten, gantzlich erlassen, vertziehen vnd sich also vnder einander guetligen vortragen vnd Christlich vorsonett, Vnd dieses vortragk Jeden theill vor sich vnd alle fein Nachkomen bowilliget vnd in gueten Christlichen glauben vnuerbruchlich zu halten, einer dem andern zugefaget, Alles getreulich vnd ohn all gefehr. Des zw warer orkundt vnd ficherheit sind dieser Recefs Zwene gleiches lautts vffgerichtet Mitt Ludtke von Quitzowe obgedachtes vff vnser des Rades, wercke vnd gemeine allerseits bitten angeborenen Pittschafft vnd mitt vnsern des Rades, auch der funff gewercke vnd eins Jeden gewonligen

*) Wanpauren sind Wapnburger, nicht mit Hausländern versehen Bürger.

angehangeten Siegeln bofigelt vnd Ichligen deill ein vbergeben. Geschehen fritags nach Jacobi Apostoli Nach Christi vnfers hern vnd seligmachers geburt, Im Taufend funffhundersten Sieben vnd funffzigsten Jare.
Nach mehrern verglichenen Copien.

CXXXVII. Des Churfürsten Joachim Privilegium für die Schützengilde in Ansehung des Vogelschießens, v. J. 1558.

Wir Joachim, von gotts gnaden Marggraf zw Brandenburg etc. Nachdem dan das schießen nach dem vogell in vnfern Stedten der Marcke zw Brandenburg ein alt loblich herkommen vnd ehrliche Rittermessige vbunge ist, das auch von vnfern vorfaren milder gedechtnus je vnde allewege mit gnaden befördert vnd darob gehalten worden, Das wir demnach die Schutzengulde in vnser stat Perleberg auß erzelten vrsachenn vnd sonderlicher gnediger meynunge, dar mit wir derselben gewogem, auch vñ vnderdeniges vnd fleisiges erfuchenn der Guldemeisters vnd alterleutte berurter Schutzengulde halten folgender gestalt privilegirt, befreiet vnd begnadett haben vnd also, das sie alle Jhar in berurter vnser stat Perleberg solche schutzengulde halten vnd zw ihrer gelegenheit nach dem vogell schießenn mogenn, vnd derjenige, welcher iresf mittels denselben koningvogell abscheußt, sol in demselben Jahre vier brauwen bier der alten vnd newen Ziese frey sein vnd vor sein hawsf zu brauwen macht habenn, Desgleichen auch dasselbe jhar schofsfrey sitzenn vnd damit nit beschwerett werdenn, Doch das sie auch alle jhar zwm vogel schießen vnd sich in solche Ritterspile vben sollenn, den dieselbe freiheit jedesmalde alleine auf die persone, burggern vnd burgerskindern, so den Koningvogell abscheußt, dits jhar vber vnd weitter nicht vorstanden oder getzogen werden solle. — — —. Urkundlich mit vnferm anhangendenn ingesiegell vorfiegelt vnd gebenn zu Colln an der Sprewe, dinstags nach Jacobi, Christi vnfers lieben heren gebuerdt Im funffzehndersten vnd acht vnd funffzigsten jhar.

Nach dem Transumpt in Johann George's Bestätigung v. J. 1572.

CXXXVIII. Der Churfürst genehmigt, daß der Rath zu Perleberg die Kalands-Besitzungen verkaufe, im J. 1560.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Rom. Reichs Ertz Camerer vnd Churfürst, zu Stettin, Schlesien, zu Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Crossen Hertzogk, Burggraf zu Nurnbergk vnd furst zu Ruegen, Bekennen vnd thun kuonth offentlich, vor vns, vnser Erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, vnd sonst kegen Jedermenniglich, Nachdem wir vnns mit gemeiner Bewilligung vnserer Prelaten, Graffen, hern vom Adell, Ritterfchaft vnd Stedten alle vnd Jede Calande sampt derselbigen zugehorung vnd gerechtigkeiten, die widderumb zu Geistlichen sachen oder sonst vnserer gelegenheit nach zuwenden furbehalten, vnd dan der Calandt zu Perleberg darauff ahn vns vorledigt, wir auch denselbigen In vnser Stift alhir zu Coln ahn der Sprew geschlagen, vnd di nutzungen desselbigen etliche Jahr hero von den wirdigen vnfern lieben Andechtigen vnd getrewen, dem Capittel, zu vntterhaltung der Kirchendiener gebraucht worden, Weill aber derselbige Calandt bemelten vnferm Stifte etwas entlegen vnd Inhen derwegen schwerlich di pachte vnd zinsfe desselbigen auff Irhen vncoften also zu fordern vnd einmahnen zu lassen, das demnach das Capittel vnfers stifts vnfern Lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen bemelter vnser stad Perleberg denselbigen Calandt, desgleichen di Heupt Summen, zu Titke Roedens Commende, gehorigk,